

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF Schreibens vom 15. Dezember 2021

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG; Entwürfe der überarbeiteten Vordrucke

Der BVI¹ begrüßt den Vorstoß der Finanzverwaltung, eine Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung schaffen zu wollen. Dies ist ein Meilenstein für alle am Besteuerungsverfahren von Spezial-Investmentfonds Beteiligten. Damit ist aber auch ein – nicht unerheblicher – Aufwand für die Umsetzung verbunden und die zu übermittelnden Informationen werden erneut umfangreich erweitert.

Damit die Umgestaltung der Feststellungserklärung sowie der neue Prozess zur elektronischen Abgabe für alle Beteiligten ein Erfolg wird, bitten wir darum, uns eng und frühzeitig bei dem Fortgang des Projektes einzubeziehen. Gerne stehen wir auch als Diskussionspartner für erste Ideen zur Verfügung, ohne dass diese bereits final ausgearbeitet sein müssen. Hierdurch lässt sich unseres Erachtens der Abstimmungsprozess optimieren und die Qualität des Endergebnisses (z.B. die Nachvollziehbarkeit oder Vollständigkeit der Erklärung) kann deutlich erhöht werden. Darüber hinaus werden in solch umfassenden IT-Projekten regelmäßig kurzfristig Entscheidungen zu treffen sein. Damit wir Ihnen dann auch zeitnah hierfür eine fundierte Rückmeldung aus unserem Mitgliederkreis geben können, ist ebenfalls ein regelmäßiger Austausch notwendig.

Wir haben uns die Frage gestellt, ob das optimierte Bruttoverfahren bei den FStE von Spezial-Investmentfonds funktionieren kann und bitten dies – vor dem Hintergrund, dass je nach Anlegerart in den Ertragskategorien 8, 8a, 9 und 9a unterschiedliche Erträge zu berücksichtigen sind – zu überdenken. Aufgrund der Regelungen zur Werbungskostenzuordnung sowie etwaiger Verlustvorträge unterscheidet sich je Anlegerart die Höhe und die Zusammensetzung der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge. Darüber hinaus kann auch je nach Anlegerart eine unterschiedliche Ausschüttungsreihenfolge sinnvoll sein, was ebenfalls die Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlagen beeinflusst. In der Anlage AT wird jedoch immer auf die Zeile 71 Bezug genommen, die nur einmal ausgefüllt wird und somit unterstellt, dass die Höhe der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge unabhängig von der Anlegerart immer identisch ist. Dieser Wert kann jedoch je nach Art des Anlegers variieren. Da die KVGs die Art des Anlegers kennen, sollte darüber nachgedacht werden, ob die festzustellenden Angaben nicht doch auf die relevante Anlegerart begrenzt werden kann.

Neben der Umsetzung der Änderungen an den Formularen und der dazugehörigen Anpassungen in den Programmen zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, werden unsere Mitglieder auch einen IT gestützten Prozess zur Abgabe der Feststellungserklärung einrichten müssen. Hierfür benötigen

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



unsere Gesellschaften ebenfalls frühzeitig Informationen und eine angemessene Übergangsfrist, um ihrerseits die erforderlichen IT-Umsetzungsmaßnahmen vorantreiben zu können. Die neuen Formulare sollten erst in der Praxis verwendet werden, wenn das elektronische Verfahren implementiert ist und eine physische Abgabe nicht mehr nötig ist. Darüber hinaus brauchen die KVGs ausreichend Zeit, die eigene IT-Entwicklung umzusetzen. Hierbei bitten wir zu beachten, dass der Umfang der neuen Formulare je nach Art des Einzelfalls um ein Vielfaches größer sein wird. Insbesondere bei Fonds mit mehr als 10 Anlegern und regelmäßigen Anteilscheinrückgaben kann der Umfang einer Feststellungserklärung mehrere 10.000 Seiten haben. Für die größten Spezial-Investmentfonds muss mit Feststellungserklärungen mit über 200.000 Seiten gerechnet werden, was mehr als eine Palette Papier bedeutet. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die überarbeiteten Muster für die Feststellungserklärung finden Sie nachfolgend unsere ersten, aufgrund der kurzen Frist ggf. vorläufigen, Anmerkungen und Hinweise. Sehr gerne stehen wir für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Anlage InvSt / Mantelbogen:

- **Zeile 40, 41 und 42:**

Wir bitten zu prüfen, ob neben der Auswahl 1 = Ja auch 2 = Nein möglich sein sollte.

- **Zeile 46**

Nur Spezial-Investmentfonds mit Immobilienbesitz oder Beteiligung an solchen Spezial-Investmentfonds müssen sich mit der Frage der Ermittlung von Absatzbeträgen befassen. Da die Angaben jedoch für den Spezial-Investmentfonds gemäß dem neuesten Entwurf eines BMF-Schreibens zum InvStG für die Folgejahre verbindlich sein soll, bitten wir zu prüfen, ob auch die Ausprägung „nicht zutreffend“ aufgenommen werden kann für die Fälle, in denen eine Entscheidung noch nicht getroffen werden muss.

- **Zeile 14 und 15**

Wir bitten zu prüfen, ob Frage 14 mit Frage 15 kombiniert werden kann, indem man zusätzlich zu den beiden Ausprägungen von Zeile 15 noch eine dritte Ausprägung „keine Teilausschüttung“ ergänzt.

- **Zeile 16**

Es ist unklar, was mit „Ausgegebene Anteile zum Zeitpunkt der Schlussauszahlung“ genau gemeint ist. So könnten hier grds. die ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses oder zum Tag der Auszahlung oder die tatsächlich an der Ausschüttung teilgenommenen Anteile maßgebend sein.

Wir bitten daher um Klarstellung, welche Information genau benötigt wird.

- **Angaben zu Zwischenauszahlungen**

Sowohl bei monatlichen als auch bei quartalsweise ausschüttenden Spezial-Investmentfonds reicht die Angabe von 3 Zwischenauszahlungen nicht aus und es wären regelmäßig eigenständig zu erstellende Datenblätter abzugeben. Darüber hinaus ist die Information auch in der Anlage Anleger (Anlage AT Zeile 6 ff.) enthalten. Wir bitten daher auf die Angabe in diesem Teil der Formulare zu verzichten, hilfsweise sollten 12 Zwischenauszahlungen vorgesehen werden.

Da die Information des Zeitraums der Zwischenauszahlung (siehe Angaben zu Zeile 18, 22, 26) überflüssig ist und der Text in Zeile 19 und 21 gekürzt werden kann, könnte der Ausweis pro Zwischenauszahlung in maximal 2 Zeilen erfolgen. Hierdurch würde ausreichend Platz in der Anlage entstehen, um noch mehr Zwischenauszahlungen aufzunehmen. Alternativ könnten auch alle Ausschüttungen in einer separaten Anlage übermittelt werden.

- **Zeile 18, 22 und 26**

Es ist unklar, weshalb die Information „Zwischenauszahlung für die Zeit von ... bis ...“ benötigt wird. Aufgrund der anlegerindividuellen Ertragsermittlung und der vorrangigen Ausschüttungsverpflichtung von steuerpflichtigen Erträgen vor der Auskehr von Substanz muss auch bei einer Zwischenauszahlung ggf. auf Erträge aus anderen Zeiträumen zurückgegriffen werden. Während z.B. bei einem quartalsweise ausschüttenden Investmentfonds noch eine gewisse zeitliche Verknüpfung der ausgeschütteten Erträge zu den Monaten davor hergestellt werden kann, ist in vielen Fällen aber auch lediglich Kapitalbedarf des Anlegers der Grund für eine Zwischenauszahlung. Aus diesen Gründen ist die Zuordnung einer Zwischenauszahlung zu



einem Zeitraum für das Besteuerungsverfahren eigentlich irrelevant. Wir bitten daher auf diese Angabe zu verzichten.

- **Beteiligungen des Investmentfonds:**

Das InvStG sieht unseres Erachtens keine Verpflichtung vor, Beteiligungen des Investmentfonds im Rahmen der FStE zu veröffentlichen. Darüber hinaus findet sich diese Information in dem Jahresbericht des Spezialfonds. Lediglich aus den Vorgaben des § 138 AO ergibt sich ggf. eine Meldepflicht. Die Angaben in der FStE sollten daher so ausgestaltet werden, dass eine weitere Meldepflicht nach § 138 AO überflüssig wird. Insbesondere bei Ziel-Spezial-Investmentfonds sollte anstelle der Steuernummer die ISIN erfasst werden, da die Steuernummer von Zielfonds im Buchhaltungssystem der KVGs meist nicht in den Stammdaten zu den Beteiligungen erfasst wird. Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht fraglich, ob die Angaben zu Beteiligungen des Investmentfonds in dem Mantelbogen erfolgen muss, da die vorgesehenen drei Zeilen für die Beteiligungen häufig nicht ausreichen werden. Die Angabe von einzelnen Beteiligungen in der Feststellungserklärung ergibt dann keinen Mehrwert für die Finanzverwaltung, da regelmäßig zusätzliche Angaben in weiteren Anlagen benötigt werden. Fraglich ist außerdem, wie die Informationen der Bestandslisten in die Programme zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Erstellung der FStE überführt werden können. Dies ist bei den gängigen Programmen bisher nicht vorgesehen und würde für die KVGs zusätzlichen Programmieraufwand bedeuten. Vielmehr könnte die Information analog zu den Unterlagen nach § 51 Abs. 4 InvStG in einer separaten Datei/Anlage einheitlich übermittelt werden.

- **Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen**

- Wir bitten zu prüfen, ob die Möglichkeit geschaffen werden sollte, mehrere Steuergestaltungen pro Spezial-Investmentfonds angeben zu können, da z.B. bei sich wiederholenden Steuergestaltungen (z.B. Meldung von Wertpapierleihe) mehrfache Angaben notwendig sein könnten. Alternativ könnte auch hierfür eine separate Anlage erstellt werden.
- Wir bitten zu prüfen, ob im Rahmen der FStE des Spezial-Investmentfonds nur jeweils die Steuergestaltungen aufgelistet werden, für die die Registrierungs- und Offenlegungsnummer der KVG im Fondsgeschäftsjahr mitgeteilt wurden.
- Wir bitten zu prüfen, wie mit der Meldung von Steuergestaltungen umgegangen werden soll, die vor Umsetzung der neuen FStE-Muster gemeldet wurden. Diese könnten bei der erstmaligen Abgabe der neuen FStE-Muster mitgemeldet werden.

- **Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung**

Gemäß RZ 51.26 des BMF Schreibens zum InvStG kann unter bestimmten Voraussetzung auf eine Überleitungsrechnung verzichtet werden. Wir bitten zu prüfen, ob dies insoweit in den Mustern der FStE berücksichtigt werden kann.

- **Mitwirkung bei Anfertigung der Feststellungserklärung**

Sofern die FStE unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Dienste getätigt wurde, soll eine Angabe zu dem Bearbeiterkennzeichen und der Mandantenummer erfolgen. Diese Informationen liegen jedoch bei den KVGs regelmäßig nicht vor. Es sollte daher geprüft werden, ob auf die Angaben verzichtet werden kann.



- **Zeile 121**

Da die FStE elektronisch einzureichen ist, sollte geprüft werden, inwieweit auf die Unterschrift verzichtet werden kann.

- **Ergänzungsvorschläge:**

Wir bitten zu prüfen, ob im Mantelbogen noch die folgenden Fragen ergänzt werden sollten:

- „Gab es in dem abgelaufenen Geschäftsjahr Anteilsscheinrückgaben“ → ja / nein
- „Befindet sich der Fonds in Abwicklung?“ → ja / nein
- „Steuerneutrale Fondsverschmelzung in Spezial-Investmentfonds?“ → ja/nein bzw. Angaben zum aufnehmenden Spezial-Investmentfonds

Anlage Anleger

- **Zeile 6**

Grds. hat jedes börsennotierte Unternehmen eine ISIN. Wir bitten daher zu prüfen, ob diese Angabe z.B. bei einem Dax-Konzern notwendig ist oder ob es ausreichend ist, diese Angabe auf Investmentfonds bzw. Spezial-Investmentfonds als Anleger zu beschränken.

- **Zeile 13**

Die Angabe des Ortes und PLZ im Ausland sollte in zwei getrennten Feldern erfolgen.

- **Zeile 15**

Wir bitten zu prüfen, ob die Anlegerarten „Investmentfonds“, „Spezial-Investmentfonds“ und „steuerbefreiter Anleger“ aufgenommen werden sollten. Bei einem Fonds mit ausschließlich den Anlegern „Investmentfonds“ bzw. „steuerbefreite Anleger“ (wie z.B. Kirchen, Stiftungen, Pensionskassen sowie Versorgungswerke etc.) könnte dann in der Folge die Anlage AT und die Anlage WAGE entfallen. Hierdurch würde sich der Aufwand für mehr als 1.000 Steuererklärungen (ca. 25 % der Spezial-Investmentfonds) im Jahr stark reduzieren.

Damit die Besteuerung eines Dach-Investmentfonds auch bei einem Ziel-Spezial-Immobilienfonds mit Erhebungsoption überprüft werden kann, sollte dann Zeile 35 in der Anlage AT in die Anlage Anleger verschoben werden.

- **Feststellung für den Teilwertansatz nach § 49 Abs. 1 S. 2 InvStG**

Wir bitten zu prüfen, ob die anlegerindividuellen Fondsgewinne zweimal anzugeben sind bzw. zu erläutern, worin der Unterschied in den Zeilen 20 – 25 und 26 – 31 liegt. Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob auch der Rücknahmepreis des Fonds zum Bilanzstichtag nachrichtlich mit angegeben werden sollte.

- **Zeile 23 – 25 / Zeile 29 - 31**

Wir bitten zu prüfen, ob nur für den Anlegertyp, für den die Erklärung gedacht ist, der entsprechende Fonds-Teilfreistellungsgewinn ausgewiesen werden muss.

- **Zeile 62, 62a, 64 und 65a**

Es sollte klargestellt werden, ob in Zeile 62 die KESt zu 100% oder der etwaig gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 InvStG nicht anrechenbare Wert in Höhe von 3/5 der gezahlten KESt, die auf Kapitalerträge gemäß Zeile 61 entfällt, anzugeben ist. Wir gehen davon aus, dass in den Zeilen 62b, 64 und 65a die KESt jeweils zu 100 % ausgewiesen wird und je nach Ergebnis der Prüfung auf Anlegerebene dann diese 100% oder nur 2/5 anrechenbar sind. Vor diesem Hintergrund sollte in Zeile 62 die KESt auch zu 100% ausgewiesen werden.

- **Feststellungen zur Anrechenbarkeit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 31 Absatz 3 InvStG bei wirksam ausgeübter Transparenzoption (Zeilen 60b – 65a)**

- Die vorgesehenen Angaben in der FStE können von den meisten KVGs derzeit nicht ausgefüllt werden, da typischerweise zwischen dem Bestand mit Haltedauer > 1 Jahr und Bestand < 1 Jahr unterschieden wird. Nur für den Bestand mit Haltedauer < 1 Jahr erfolgen anschließend die weiteren Prüfungsschritte innerhalb des Buchhaltungssystems. Anhand der gesetzlichen Regelung ist nicht ersichtlich, dass die Prüfung anders erfolgen muss. Eine Änderung der Systeme würde einen weiteren



enormen Zusatzaufwand für die KVGs bedeuten. Wir bitten daher zu prüfen, ob der Aufbau der FStE an die praktische Umsetzung der Regelung des § 31 InvStG angepasst werden kann und zu bestätigen, dass die KVGs nur die Informationen angeben müssen, die in Ihrer Sphäre liegen. Alle weiteren Prüfungen sollten durch den Anleger erfolgen.

- Da die KVG bei ausgeübter Transparenzoption nicht selbst Entrichtungspflichtiger ist, hat sie keine Information über die tatsächlich einbehaltene Kapitalertragsteuer. Darüber hinaus werden für Anleger mit einer NV-Bescheinigung keine Kapitalertragsteuern einbehalten. Es sollte daher auf den theoretischen KESt Betrag (15 % der Bruttozahlung) abgestellt werden.
 - Die zusätzlichen Informationen der Zeilen 63-65a liegen darüber hinaus dem Anleger und damit dessen Anlegerfinanzamt bereits aufgrund des 36a-Reportings der Spezial-Investmentfonds vor.
- **Ergänzungsvorschläge:**
 - Wir bitten zu prüfen, ob Angaben zu den Anteilen der Anleger und deren Veränderung gemacht werden sollen (Anzahl Anteile zu Beginn des GJ, Hinzuerwerbe, Veräußerungen während des GJ und Endbestand) und dafür das separate Anteilsregister aufzugeben.
 - Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob Informationen zu steuerfreien Verschmelzungen von Anlegern in der FStE aufgenommen werden sollen. Hierdurch könnte die Transparenz in Bezug auf Rechtsnachfolger verbessert werden und Rückfragen hinsichtlich der Anteilscheinentwicklungen (ggf. steigt die Anzahl der Anteile bei einzelnen Anlegern aufgrund einer Verschmelzung, ohne dass es zu Mittelbewegungen kommt) vermieden werden.

Anlage AT

- **Allgemein**

- Wir bitten um Klarstellung, dass die Anlage AT bei einer Teilausschüttung unabhängig vom Zeitpunkt des Ertragszuflusses nur einmal auszufüllen ist und nicht für die Ausschüttung und Thesaurierung separat ausgefüllt werden muss.
- Wir bitten zu prüfen, ob man den Betrag der Barausschüttung (Ausschüttung vor Abzug von Steuern auf Fondsausgangsseite bzw. beschlossener Ausschüttungsbetrag) aufnehmen kann.
- Wir bitten zu prüfen, ob ein Wahlrecht zur Angabe von Cent-Beträgen eingeführt werden kann.

- **Laufende Nummer der Anlage**

Wir bitten um Klarstellung, ob die laufende Nummer nach Datum oder Art des Events vergeben werden soll und ob jedes Jahr erneut mit 1 zu beginnen ist.

- **Zeile 6**

Wir bitten zu prüfen, ob bei Teilausschüttungen eine Differenzierung nach § 36 Abs. 4 Satz 4 (Zufluss mit Ausschüttung) sowie Satz 5 InvStG (Zufluss am Geschäftsjahresende) erfolgen soll. Ebenfalls sollte hier noch die fiktive Veräußerung aufgenommen werden. Ggf. sollte auch die Reihenfolge der Events wie folgt angepasst werden:

1. vollständige Endausschüttung
2. Teilausschüttung nach § 36 Abs. 4 Satz 4 InvStG
3. Teilausschüttung nach § 36 Abs. 4 Satz 5 InvStG
4. Zwischenausschüttung
5. Thesaurierung
6. Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung
7. Zuflussfiktion aufgrund fiktiver Veräußerung im Sinne des § 52 Absatz 2 InvStG

- **Zeile 6a und 6b:**

Die vorgesehene Anzahl der Stellen für die Angabe der Anteile des Anlegers ist u.E. zu gering, falls jede Zahl in nur eine Zelle einzutragen wäre. In der Praxis sind zum Teil mehr als 1 Million Anteile ausgegeben. Außerdem können keine Bruchstücke erfasst werden, obwohl in der Praxis mindestens bis zu vier Nachkommastellen vorkommen können. Wir bitten daher zu prüfen, ob die Angabe frei von einer Vorgabe der Stellen erfolgen kann.

- **Zeile 6b**

Wir bitten um Klarstellung, ob es sich beim Zuflusszeitpunkt bei nicht bilanzierenden Anlegern um den Tag der Ausschüttung handelt.

- **Zeile 7**

Wir bitten zu prüfen, ob diese Information benötigt wird (siehe oben).

- **Zeile 42/43**

Die Angabe ist bereits in Zeile 8 enthalten.

- **Zeile 44**

Wir bitten zu prüfen, ob die Angabe– analog zu Ausschüttungen/Thesaurierungen – in Zeile 8 mit aufgenommen werden kann.

- **Zeile 50 – 53**

- Gemäß der Feldbeschreibung sollen die in- und ausländischen Steuern getrennt nach ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen ausgewiesen werden. Dies ist unseres Erachtens nicht notwendig, da bereits durch die Angabe der Art der Ertragsverwendung (Zeile 6) klar ist, ob es sich um eine Ausschüttung oder Thesaurierung handelt. Sollte an der bisherigen Ausgestaltung festgehalten werden, sollte für den Fall von Teilausschüttungen klargestellt werden, dass der Ausweis der Steuern lediglich in Zeile 50 und 51 erfolgt, wenn die Teilausschüttung ausreicht, um die KESt und den SolZ einzubehalten. Andernfalls sollte der Ausweis lediglich in Zeile 52 und 53 erfolgen. Dies entspricht auch den Vorgaben in der neuen Kapitalertragsteueranmeldung.
- Wir bitten um Klarstellung, ob in Zeile 53 bei einer Anteilscheinrückgabe ebenfalls die Angaben zu den Steuern auf der Fondsausgangsseite zu machen sind, wenn der Kapitalertragsteuereinbehalt gemäß Rz. 36.47 – 36.49 des BMF-Schreibens zum InvStG erst am Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

- **Zeilen 86a – 86c**

Die Angaben zu der Gewerbesteuer sind nur bei bestimmten Anlegerarten relevant. Wir bitten daher um Klarstellung, dass die entsprechenden Angaben nur bei solchen Anlegern ermittelt und ausgewiesen werden müssen.

- **Zeile 94 / Zeile 95**

Der Verweis in der Beschreibung sollte auf Zeile 93 lauten.

- **Ab Zeile 110 ff.**

Wir bitten um Klarstellung, ob diese Informationen von den KVGs angegeben werden müssen oder basierend auf den Angaben in den Zeilen 65 – 108 automatisch ermittelt werden. Sollten die KVGs die Angaben machen müssen, bitten wir um Klarstellung, ob jeweils der anteilige Betrag laut Klammer oder 100 % angegeben werden muss und wie die Beträge zu runden sind.

- **Zeile 117**

Wir bitten zu prüfen, ob Dividendenzahlungen, die aufgrund eines DBA steuerfrei sind, zu 100% statt zu 95 % von den steuerpflichtigen ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen abgezogen werden müssen.

- **Zeile 123**

Wir bitten zu prüfen, ob bei KStG-pflichtigen Anlegern die nicht anrechenbare, abzugsfähige Quellensteuer gemäß Zeile 91 zum Abzug kommen muss.

- **Zeile 125 – 140**

Wir bitten zu prüfen, ob in der Einkünfteermittlung für betriebliche Anleger der Wert gemäß Zeil 78b ebenfalls zum Abzug kommen muss.

- **Zeile 141 – 153**

Wir bitten zu prüfen, ob die Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge bei Privatpersonen bzw. Anlegern im Sinne von § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG analog zu der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge von Körperschaften oder betrieblichen Anlegern jeweils einheitlich mit dem Wert laut Zeile 71 starten kann. Dies würde unseres Erachtens die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse erhöhen.

- **Ermittlung des Zinsertrags im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG**

- Wir bitten um Klarstellung, ob die Werte zur Zinsschranke zu jedem Event oder nur einmal für das gesamte Geschäftsjahr des Fonds pro Anleger ermittelt werden sollen. Sofern der Wert nur jahresbezogen zu ermitteln ist, sollten die Angaben in die Anlage Anleger überführt werden.
- Da die Angabe bei steuerbefreiten Anlegern und Investmentfonds überflüssig ist, sollte es für Fonds mit ausschließlich solchen Anleger nicht verpflichtend sein, diese Angaben auszufüllen. Darüber hinaus bitten wir um Prüfung, ob die Herleitung des relevanten Ertrags für die Zinsschranke nicht einfacher und nachvollziehbarer dargestellt werden kann.

- **Zeile 159**

Die Ermittlung der Zinsschranke gemäß § 46 InvStG sieht unseres Erachtens keine unterjährige Kürzung aufgrund von Anteilsscheinrückgaben vor. Vielmehr müssen die Zinsen unabhängig von der Anteilsscheinbewegung dem Anleger besitzzeitanteilig zugewiesen werden. Wir bitten daher um Anpassung der Bezeichnung der Zeile.

- **Zeile 160 / Zeile 163**

Wir bitten zu prüfen, ob nicht der Wert in Zeile 160 maßgeblich für den Wert in Zeile 163 sein sollte. Darüber hinaus sollte der Wert in Zeile 160 nicht größer als der Wert in Zeile 159 und 162 sein.

- **Ermittlung Zurechnungsbeträge, Immobilien-Zurechnungsbeträge, Ermittlung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres**

Ggf. analog zur Zinsschranke werden diese Werte nur zum Ende des Geschäftsjahres ermittelt und sollten deshalb in die Anlage Anleger überführt werden. Darüber hinaus sollten auch die entsprechenden Anlegerfeststellungen der Zeilen 37 bis 41 entsprechend in die Anlage Anleger überführt werden.

- **Zeile 180**

An dieser Stelle könnte noch ein Verweis auf Zeile 53 ergänzt werden. Darüber hinaus bitten wir um Prüfung, ob auch die Steuerliquidität aus Zeile 54 mit aufgenommen werden sollte, da diese an die Anleger ausgezahlt wird und so ebenfalls das Fondsvermögen mindert.

Anlage WAGE

- **Allgemein:**

- Gemäß den Ausführungen in dem Begleitschreiben zu den neuen Mustern der FStE soll die Anlage WAGE zu jedem Event ausgefüllt werden. Dies bläht den Umfang der FStE enorm auf. Wir bitten daher um Klarstellung, dass nur für die Ertragskategorien und Unterkategorien eine Anlage WAGE ausgefüllt werden muss, die bei diesem Event auch berücksichtigt werden. Hierdurch würde sich insbesondere der Ausweis der Ertragskategorien 8,9,10 und 11 bis 14 bei Zwischenausschüttungen und Anteilscheinrückgaben erübrigen.
- Wir bitten zu prüfen, ob ein Wahlrecht zur Angabe von Cent-Beträgen eingeführt werden kann.

- **Laufende Nummer der Anlage**

Wir bitten um Klarstellung, wie die Nummerierung der Anlage WAGE erfolgen soll, so dass dies einheitlich für alle Fonds erfolgen wird.

- **Zeile 201**

Es sollte geprüft werden, ob das Formular so aufgebaut werden kann, dass die infrage kommenden Unterkategorien für die einzelnen Ertragskategorien ersichtlich werden. So gehören z.B. die beiden Unterkategorien 4 und 5 nur zur Ertragskategorie 15. Darüber hinaus sollte die Bezeichnung der Unterkategorien 4 und 5 eindeutiger formuliert werden.

- **Zeile 202**

Wir bitten zu prüfen, ob die Ertragskategorien 8 – 9a lediglich für die Anlegerart ausgefüllt werden müssen, die auch an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt ist. Hierbei bitten wir zu beachten, dass Anleger-Teilfreistellungsgewinne je nach Anlegerart variieren und somit die Erträge, die der Kategorie 8 oder 9 bzw. 8a oder 9a zuzurechnen sind, ebenfalls von der Anlegerart abhängen. Unter Berücksichtigung von Werbungskosten, Vorträgen etc. kann in der Folge – je nach Anlegerart – auch die Zusammensetzung der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge und somit die Besteuerungsgrundlagen variieren. Es wäre also auch die Zusammensetzung der Anlage AT betroffen. In diesen Fällen wäre daher eine isolierte Abgabe der Anlage WAGE für verschiedene Anlegerarten ohne zusätzliche Anlage AT nicht zielführend. Da die KVGs die Anlegerart kennen, ist eine mehrfache Abgabe jedoch nicht sinnvoll.

- **Zeile 203 – 215**

Der bisherige Aufbau der Anlage WAGE scheint immer von einer Gesamtbetrachtung pro Geschäftsjahr auszugehen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass anhand der aktuellen Struktur der Zeilen nicht eindeutig ersichtlich ist, ob ein Ertrag aus dieser Kategorie zum Beispiel bei einer Zwischenausschüttung verwendet wird und wenn ja, in welcher Höhe. Darüber hinaus wirkt die gesamte Herleitung der Verlustvorträge sehr kompliziert und wenig nachvollziehbar. Wir schlagen daher vor, den Aufbau der Anlage grundlegend zu überarbeiten (siehe auch beigefügte Excel-Datei, die den Aufbau nachvollziehbar veranschaulicht):

- Zeile 203: Nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelte Einkünfte
- Zeile 204: Davon ab: Verlustabzug nach § 41 Absatz 2 Satz 1 InvStG des vorangegangenen Geschäftsjahres

- Zeile 205: Nach §§ 37 bis 41 InvStG ermittelte Einkünfte nach Verlustabzug nach § 41 Absatz 2 InvStG (Zwischensumme)
- Zeile 206: Davon ab: Bereits Für Zwischenausschüttungen im Geschäftsjahr verwendete Einkünfte (ausgeschüttete Erträge)
- Zeile 208: Davon ab: Positive Einkünfte, die bereits aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen vor Ablauf des Geschäftsjahres nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG als zugeflossen gelten (ausschüttungsgleiche Erträge)
- Zeile 208a: Dazu: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen nach § 41 Abs. 2 S. 3 InvStG bereits untergegangener Teil der nicht ausgeglichenen negativen Erträge des Vorjahres oder unterjährig gekürzte negative Erträge
- Zeile 208b: Nach §§ 37 bis 41 InvStG zur Ertragsverwendung verfügbare Einkünfte (Zwischensumme)
- Zeile 208c: Davon: Positive Einkünfte, die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen vor Ablauf des Geschäftsjahres nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG als zugeflossen gelten (ausschüttungsgleiche Erträge)
- Zeile 208d: Davon: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen nach § 41 Abs. 2 S. 3 InvStG untergehender Teil der nicht ausgeglichenen negativen Erträge des Vorjahres oder unterjährig zu kürzenden negativen Erträgen
- Zeile 208e: Davon: Für eine Zwischenausschüttung verwendete Einkünfte (ausgeschüttete Erträge)
- Zeile 208f: Davon: Für die Schlüsselausschüttung für das Geschäftsjahr verwendete Einkünfte (ausgeschüttete Erträge)
- Zeile 208g: Davon: Einkünfte, die gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 InvStG mit Ablauf des GJ als zugeflossen gelten (ausschüttungsgleiche Erträge)
- Zeile 209: Einkünfte, die bisher nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden und nicht nach § 36 Absatz 4 Satz 2 oder 3 InvStG als zugeflossen gelten (Betrag laut Zeile 208a vermindert um Beträge laut Zeile 208b bis 208e)
- Zeile 215: Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern werden nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die auf den oben genannten Anleger entfallenden nicht ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres gesondert und einheitlich festgestellt in Höhe von (negativer Betrag laut Zeile 209 ohne Vorzeichen)

- Zeile 216: Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres
- Zeile 216a: Dazu: Nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelte Einkünfte
- Zeile 216b: Nach §§ 37 bis 41 InvStG ermittelte Einkünfte nach Verlustabzug nach § 41 Absatz 2 InvStG (Zwischensumme)
- Zeile 217: Davon ab: Bereits für die Zwischenausschüttung verwendete steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (ausgeschüttete Erträge)
- Zeile 220: Davon ab: Bereits aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen untergehender Teil der für das laufende Jahr ermittelten Einkünfte nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG bzw. des Bestands der noch

- nicht zur Ausschüttung verwendeten oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (Hinweis: bei Kürzung von Verlustposition aufgrund Rückgabe ist der Wert negativ)
- Zeile 221: Nach §§ 37 bis 41 InvStG zur Ertragsverwendung verfügbare Einkünfte (Zwischensumme; Betrag laut Zeile 216b abzgl. Zeile 217 zzgl. Zeile 220)
 - Zeile 222: Davon: Für eine Zwischenausschüttungen im Geschäftsjahr verwendete steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (ausgeschüttete Erträge)
 - Zeile 222a: Davon: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen untergehender Teil der für das laufende Jahr ermittelten Einkünfte nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG bzw. des Bestands der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (Hinweis: bei Kürzung von Verlustposition aufgrund Rückgabe ist der Wert negativ)
 - Zeile 223: Davon: Für die Schlussaussschüttung für das laufende Geschäftsjahr verwendete steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge
 - Zeile 224: Noch nicht zur Ausschüttung verwendete oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichene steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge vor Abzug der als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne des § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG (Ergebnis Zeile 221 bis 223)
 - Zeile 225: Davon ab: Als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne des § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG (Betrag laut Zeile 252)
 - Zeile 226: Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) der auf den oben genannten Anleger entfallende Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge zum Ende des Geschäftsjahres gesondert und einheitlich festgestellt in Höhe von (Betrag laut Zeile 224 abzgl. 225)

- **Zeile 223:**

Die Berücksichtigung einer Schlussaussschüttung erst in der FStE des Folgejahres ist unseres Erachtens nicht zielführend. Sollte unser Vorschlag einer vereinfachten Darstellung nicht übernommen werden, sollten Schlussaussschüttungen auf jeden Fall in dem jeweiligen Jahr berücksichtigt werden, für welches sie gefasst wurden.

- **Zeile 227 und 229:**

Es ist zu prüfen, ob Anfangs- und identischer Endwert für jedes Jahr benötigt wird.

- **Zeile 230 – 244**

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Verlustvorträge aus Verlustjahren erst mit Gewinnvorträgen aus späteren Jahren verrechnet werden können. Dies entspricht nicht dem Beispiel in der Gesetzesbegründung und der Handhabung in der Praxis. Auch die Fachliteratur stellt dies nicht so dar. Der Vordruck muss daher angepasst werden.
- Insgesamt ist die Herleitung der Verlustvorträge sehr kompliziert dargestellt und nur schwer nachvollziehbar.

- Für die Entwicklung der Zeilen 230 bis 244 sollte geprüft werden, ob auch die unterjährige Veränderung z.B. aufgrund einer Verlustverrechnung, Kürzung aufgrund von Anteilscheingeschäften, Ausschüttung oder aufgrund des Zufluss nach 15 Jahren gezeigt wird. Dies würde die Nachvollziehbarkeit deutlich vereinfachen.
- In Zeile 244 wäre unter Berücksichtigung der vorher genannten Überleitung der Endwert, wenn die Einkünfte im 15. Jahr dem Anleger aufgrund einer Verwendung als ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Abs. 5 S. 1 InvStG zufließen, null.
- Darüber hinaus erscheint es uns als nicht richtig, dass der positive Ertrag im Jahr 2037 in Abwandlung 1 und Abwandlung 4 bereits mit Ablauf des Geschäftsjahres zufließt. Vielmehr sollte dieser ebenfalls 15 Jahre vorgetragen werden können.
- Aufgrund der fehlerhaften Verlustverrechnung in den Beispielen, sind die anderen Abwandlungen aus unserer Sicht ebenfalls fehlerhaft.
- Wir bitten um Klarstellung, ob und wie die Werte aus der bisherigen Anlage STK überführt werden sollen.

- **Zeilen 245 bis 248**

Die Feststellung der Verlustvorträge ab dem 16. Jahr ist u.E. aus den oben genannten Gründen ebenfalls verfehlt.

- **Ergänzungsvorschläge**

Wir bitten zu prüfen, ob Angaben zu den im Rahmen einer Thesaurierung/Ausschüttung verwendeten Quellensteuern je Ertragskategorie in der Anlage WAGE aufgenommen werden können, damit Dach-Spezial-Investmentfonds diese Information übernehmen können. Darüber hinaus sollten auch die ausgeschütteten Absetzungsbeträge pro Ertragskategorie aufgenommen werden.